

Mitteilung an BV Jöllenbeck zur Sitzung am 19.01.23

An 166

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage TOP 1.2 und 6.6 Haltverbot auf dem Telgenbrink Höhe der Querungshilfe der Sitzung vom 17.11.22 mit der Drucksache: 5037/2020-2025 mit:

Die BV Jöllenbeck hat in ihrer o. g. Sitzung die Verwaltung um Prüfung gebeten ob ein Haltverbot (HV) auf der nordwestlichen Straßenseite (Höhe dem Haus Mondsteinweg 121) erforderlich ist. Besonders Großfahrzeuge hätten dort Schwierigkeiten sofern Gegenverkehr herrscht.

Die Örtlichkeit wurde am 23.12.22 gegen 11.20 Uhr in Augenschein genommen und beobachtet. Es herrschte normaler Verkehr mit sich andeutenden Berufsverkehr. Der Fußgängerüberweg (FGÜ) besitzt eine Breite von gut 4,20 m sodass ein gleichzeitiges Befahren von PKWs kaum möglich ist. In der weit überwiegenden Anzahl findet eine vorherige Abstimmung zwischen den Verkehrsteilnehmern statt. Die Sichtachsen sind gegeben und auch ohne eine Vorfahrtregel mittels Verkehrszeichen 208 (Vorrang des Gegenverkehrs) und 308 (Vorrang vor dem Gegenverkehr) entstehen keine Probleme.

Auf der südlichen Straßenseite gibt es vor und hinter dem FGÜ bereits ein HV. Zudem bietet der Einmündungsbereich des Mondsteinweges eine etwa 6,5 bzw. 8 m lange Ausweichmöglichkeit.



Auf der nordöstlichen Straßenseite stehen regelmäßig keine Fahrzeuge. Auf der nordwestlichen Seite werden Fahrzeuge abgestellt, obwohl die anliegenden Häuser über zahlreiche eigene Stellflächen verfügen.

Sofern Fahrzeuge westlich des FGÜ warten um ein Großfahrzeug den Vorrang zu geben, kann es bei nordwestlich parkenden Fahrzeugen zu Problemen kommen. Das ist offensichtlich auch die Intention des Beschlusses der BV sowie der Eingabe der Petentin.



Die Straße ist hier 7,50 m breit sodass bei einem parkenden Auto mit etwa 2,25 m Breite (unsauber geparkt) und ein passierendes Auto mit 2,10 m Breite (incl. Spiegel, kann zur Seite fahren, daher nur tatsächliche Breite) ein Rest von ca. 3,15 m bleibt. LKWs dürfen eine max. Breite von 2,55 m nebst Luftraum von je 0,25 m = 3,05 m haben. Landwirtschaftliche Fahrzeuge max. 3,00 m. Demnach wäre ein Begegnen hier (nur) theoretisch möglich.

Daher entsteht das „Problem“ nur an dieser Stelle. Die anderen Bereiche sind unproblematisch. Lösung könnte hier der Einsatz von den (o. g.) Verkehrszeichen 208 und 308 sein (s. Fotomontage). Für Fahrzeuge in Fahrtrichtung Jöllenbecker Straße befindet sich vor dem FGÜ mehr Aufstellfläche als aus der Gegenrichtung (s. o.). Daher sind die in westl. Richtung fahrenden Fahrzeuge wartepflichtig.

Durch diese Vorfahrtregelung sollte die o. g. Problem-Situation nicht mehr vorkommen. Zudem werden keine zusätzlichen Parkplätze eingezeichnet, was auch Auswirkungen auf das Geschwindigkeitsniveau hat. Und selbst, wenn das derzeitige HV auf Grund der Feuerwehrausfahrt vom Telgenbrink 31 nach Fertigstellung der neuen Feuerwache Theesen wieder entfällt, ist die Situation noch ausreichend geregelt. Der Einmündungsbereich des Mondsteinweges wird weiterhin als Ausweichfläche bestehen bleiben.

Im zweiten Teil der Einwohneranfrage wurde die Park-Situation im Bereich zwischen dem FGÜ und der Jöllenbecker Straße angesprochen. Hier parken die Fahrzeuge unregelmäßig abwechselnd auf beiden Seiten. In der Regel sind die dazwischenliegenden Abschnitte so ausreichend, dass PKWs aber auch LKWs mit entsprechender Abstimmung mit dem Gegenverkehr dort entlangfahren können. Lediglich für landwirtschaftliche Fahrzeuge könnte der Platz nicht ausreichen. Durch eben diese abwechselnd abgestellten Fahrzeuge muss der Gegenverkehr besonders beachtet werden. Die Vorfahrt (Hindernis auf meiner Seite) wechselt sich ab, sodass langsam gefahren werden muss. Diesen Vorteil aufzugeben, um nur wenige Tage im Jahr das Passieren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu sichern, ist nicht angemessen. Sofern Erntezeiten vorplanbar sind, können auf Antrag mobile Haltverbote aufgestellt werden.

gez. Lewald

660.2	Herr Kühn	PK, 13.01
660.24	(TL) Frau Kaspelherr	Ka, 12.01.23
660.24	Herr Sander	11.01.23

